



Satzung über die Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde

vom 15. Juli 2010

Auf Grund von § 6 Abs. 1 Nr. 8, § 22 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S.245, 647) zuletzt geändert durch Art. 10b Landkreis-Neugliederungsgesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102), § 15 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), rechtsbereinigt mit Stand vom 26. März 2010, und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55,159), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 158) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt in seiner öffentlichen Sitzung am 14. Juli folgende Satzung über die Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde beschlossen.

§ 1

Grundsatz und Zweck

- (1) Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen mit einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr sowie Waldflächen unterliegen nach § 22 Abs. 1 SächsBRKG einer regelmäßigen Brandverhütungsschau. Dies gilt auch dann, wenn bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen oder unwiederbringliches Kulturgut gefährdet sind.
- (2) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandgefährlicher Zustände. Sie umfasst alle Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, die der Entstehung und Ausbreitung von Bränden entgegenwirken und bei einem Brand eine wirksame Brandbekämpfung und die Rettung von Menschen, Tieren und unwiederbringlichem Kulturgut ermöglichen. Die Brandverhütungsschau umfasst außerdem Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes zur Verhütung von Explosionen und zur Abwendung von Gefahren für die Feuerwehren im Einsatz.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Große Kreisstadt Dippoldiswalde ist für die Durchführung von Brandverhütungsschauen auf dem Gemeindegebiet sachlich zuständig (§ 6 Abs. 1 Nr. 8 SächsBRKG).
- (2) Die Brandverhütungsschauen dürfen von Angehörigen der Feuerwehr durchgeführt werden, die
 1. über die Befähigung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst verfügen oder
 2. mindestens über die Befähigung für den gehobenen bautechnischen Dienst oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen und an der Landesfeuerwehrschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte die Zugführerausbildung in der Feuerwehr erfolgreich absolviert haben.
- (3) Darüber hinaus dürfen Brandverhütungsschauen auch von Angehörigen der Feuerwehr durchgeführt werden, die an der Landesfeuerwehrschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte einen Lehrgang zur Durchführung von Brandverhütungsschauen erfolgreich absolviert haben und
 1. über die Befähigung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst verfügen oder
 2. den sechsmonatigen Einführungslehrgang und den dreimonatigen Abschlusslehrgang der theoretischen Ausbildung zum mittleren feuerwehrtechnischen Dienst an der Landesfeuerwehrschule oder eine vergleichbare Ausbildung und ein sechswöchiges Praktikum mit dem Schwerpunkt „Vorbeugender Brandschutz“ in einer Berufsfeuerwehr erfolgreich absolviert haben
- (4) Soweit erforderlich, wirken bei der Durchführung der Brandverhütungsschauen das Bauordnungsamt, das Gewerbeaufsichtsamt, das Forstamt und wenn nötig andere Sachverständige auf schriftliche Anforderung mit.

§ 3 Anwendungsbereich

Die Brandverhütungsschau erstreckt sich auf Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten (Objekte) bei denen

1. ein erhöhtes Brand- und Explosionsrisiko besteht,
2. durch einen Brand eine größere Anzahl von Menschen oder Sachwerte in erheblichem Maße gefährdet sind oder
3. im Brandfall die Umwelt erheblich gefährdet wird.

§ 4 Regelmäßige Brandverhütungsschau

(1) Einer regelmäßigen Brandverhütungsschau unterliegen folgende Objekte:

1. Pflege- und Betreuungsobjekte
 - 1.1 Krankenhäuser, Kurkliniken und Ärztehäuser
 - 1.2 Heime und Übernachtungsmöglichkeiten mit mehr als 12 Personen
 - 1.2.1 Altenwohnheime mit oder ohne Pflegeplätze
 - 1.2.2 Kinder- und Jugendheime
 - 1.2.3 Heime für behinderte Menschen
 - 1.3 Kindergärten, -tagesstätten und -horte
 - 1.4 Werkstätten und Ausbildungsbetriebe für behinderte Menschen
2. Übernachtungsobjekte
 - 2.1 Beherbergungsbetriebe mit mehr als 12 Gastbetten
 - 2.2 Sammelunterkünfte für mehr als 12 Personen
 - 2.3 Schiffe mit Dauerliegeplatz für mehr als 12 Personen
3. Versammlungsobjekte
 - 3.1 Versammlungsstätten nach der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung (SächsVStättVO) ab 200 Personen
 - 3.2 Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen und Spielhallen mit mehr als 150 m² Grundfläche
4. Unterrichtsobjekte
 - 4.1 Schulen nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Schulen (Sächsische Schulbaurichtlinie – SächsSchulBauR)
 - 4.2 Ausbildungsstätten ab 100 Personen
5. Verkaufsobjekte
 - 5.1 Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von insgesamt mehr als 800 m², aber nicht mehr als 2.000 m² haben
 - 5.2 Verkaufsstätten nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau den Betrieb von Verkaufsstätten (Sächsische Verkaufsstättenbaurichtlinie – SächsVerkBauR)
6. Verwaltungsobjekte
 - 6.1 Gebäude mit mehr als 3 Geschossen und mehr als 6.400 m² Nutzfläche
7. Ausstellungsobjekte
 - 7.1 Museen und Messegebäude
8. Hochhausobjekte
 - 8.1 Hochhäuser nach der Muster-Hochbaurichtlinie

9. Gewerbe- und Industrieobjekte

- 9.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen
- 9.2 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Nutzfläche von mehr als 2.000 m²
- 9.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Nutzfläche von mehr als 1.000 m², wenn diese in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden stehen
- 9.4 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Nutzfläche von mehr als 5.000 m²
- 9.5 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 2.000 m² Lagerfläche
- 9.6 Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m

10. Sonderobjekte

- 10.1 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach der StrahlenschutzVO und Anlagen/Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen (Genlabore)
- 10.2 Forschungseinrichtungen mit Laboren
- 10.3 besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 10.4 unterirdische Mittelgaragen in Verbindung mit anderen Objekten und unterirdischen Großgaragen
- 10.5 Waldflächen der Waldbrandgefahrenklassen A1 und A

(2) Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde kann eine regelmäßige Brandverhütungsschau anordnen,

- 1. für eng bebaute oder andere besonders brandgefährliche Gemeindeteile,
- 2. für anderen in Absatz 1 nicht genannte Objekte, wenn dafür ein besonderer Anlass besteht.

(3) Wohnungen einschließlich Nebenräume sowie einzelne Büroräume sind von der regelmäßigen Brandverhütungsschau ausgenommen.

§ 5 Zeitabstände

(1) Die regelmäßige Brandverhütungsschau ist in folgenden Zeitabständen durchzuführen

- 1. alle drei Jahre
in Objekten nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, 5.2 und 9.1 bis 9.3
- 2. alle fünf Jahre
in Objekten nach § 4 Abs. 1 Nrn. 5.1, 6 bis 8, 9.4 bis 9.6 und 10.

Die Zeitabstände sind angelehnt an die jeweils gültige Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Brandverhütungsschau.

- (2) Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde kann in besonderen Einzelfällen die Zeitabstände nach Absatz 1 verkürzen.

§ 6

Außerordentliche Brandverhütungsschau

Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde kann eine außerordentliche Brandverhütungsschau für einzelne Objekte anordnen, wenn Anhaltspunkte für brandgefährliche Zustände vorliegen.

§ 7

Durchführung einer regelmäßigen Brandverhütungsschau, Aufgaben und Niederschrift

- (1) Der Termin für die regelmäßige Brandverhütungsschau ist dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Bei kleineren Betrieben, Geschäften, Gaststätten und ähnlichen Objekten, zu denen öffentlicher Zutritt besteht, kann eine Benachrichtigung entfallen.
- (2) Die der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte und Einrichtungen sind eingehend zu besichtigen. Auf Verstöße gegen Vorschriften und allgemein anerkannte Regeln der Technik zur Brandsicherheit ist besonders zu achten.
- (3) Die Behebung von brandgefährlichen Zuständen oder Mängeln ist anzuordnen.
- (4) Zur Beseitigung der festgestellten Mängel ist eine Frist zu setzen.
- (5) Über die Brandverhütungsschau ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (6) Der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte erhält eine Niederschrift über die Brandverhütungsschau mit entsprechender Anordnung.
- (7) Die Große Kreisstadt Dippoldiswalde und bei Bedarf die untere Bauaufsichtsbehörde und das Gewerbeaufsichtsamt erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.
- (8) Nach Ablauf der in der Niederschrift festgesetzten Frist zur Mängelbeseitigung ist eine Nachschau durchzuführen, wenn nicht auf andere Weise nachgewiesen wird, dass die Mängel beseitigt sind.
- (9) Sind bei der regelmäßigen Brandverhütungsschau, der Nachschau oder der außerordentlichen Brandverhütungsschau keine Mängel feststellbar, ist dies in den Akten

zu vermerken. Wenn der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes es verlangt, ist die Mängelfreiheit schriftlich zu bestätigen.

§ 8 **Mängelbeseitigung**

- (1) Die Große Kreisstadt Dippoldiswalde trifft zur Behebung der bei der Nachschau vorhandenen oder nicht ausreichend beseitigten Mängel die notwendigen Maßnahmen. Sie kann insbesondere anordnen, dass
1. Objekte und Einrichtungen so instandzusetzen, zu ändern oder soweit stillzulegen sind, dass sie nicht mehr brandgefährdet wirken, insbesondere, dass sie den Vorschriften über den Brandschutz und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
 2. Anlagen nicht betrieben oder Gegenstände in bestimmten Räumen nicht verwahrt werden dürfen.
 3. brennbare Stoffe in bestimmten Räumen nicht oder nur mit besonderen Vorkehrungen gelagert werden dürfen.
- (2) Anordnungen nach Absatz 1 sind gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten. Sie können auch gegen den Eigentümer oder den sonst dinglichen Verfügungsberechtigten gerichtet werden, wenn nicht die tatsächliche Gewalt über die Sachen gegen dessen Willen ausgeübt wird.
- (3) Soweit ein anderer aufgrund besonderer Rechtspflicht verantwortlich ist, sind die Anforderungen in erster Linie gegen ihn zu richten.

§ 9 **Kostenersatz**

Für die regelmäßige Brandverhütungsschau, die Anordnung zur Mängelbeseitigung, die Nachschau und die außerordentliche Brandverhütungsschau ist vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes Ersatz der durch die Brandverhütungsschau entstandenen Kosten nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Kosten für die Durchführung der Brandverhütungsschau der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde (Brandverhütungsschaukostensatzung – BvhsKostS) zu verlangen.

§ 10
In-Kraft -Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dippoldiswalde, den 15. Juli 2010



Kerndt
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55,159), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 158):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerk:

Abdruck in der Sächsischen Zeitung erfolgt am: 23. Juli 2010



Kerndt
Oberbürgermeister